

Reproduktionsmedizin

Internationaler Wettbewerb unter Kinderwunschzentren – aber bitte nicht unlauter

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Johannes Daunderer, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Strafrecht

Reproduktionsmedizinisch tätige Gynäkologinnen und Gynäkologen werden an ihren Erfolgen gemessen. Hierbei stehen sie natürlich auch im Wettbewerb zu ausländischen Kinderwunschzentren. Welche juristischen Grenzen hierbei gelten, hat das Landgericht München I jüngst in einer richtungweisenden Entscheidung festgelegt, über die es zu berichten gilt.

Der in mehreren europäischen Ländern tätige österreichische Reproduktionsmediziner Prof. Z., betreibt unter anderem ein IVF-Zentrum in Bregenz am Bodensee. Ferner ist er Geschäftsführer eines in Ottobrunn bei München ansässigen Kinderwunsch-Informationszentrums. Zum Geschäftsgegenstand dieses Informationszentrums gehört neben dem Betrieb eines Call-Centers zur allgemeinen Lebens- und Familienberatung auch das Bereitstellen von Informationen zum Thema „Kinderwunsch“.

Auf der Homepage der Bregenzer Praxis, welche zur Seite des deutschen Kinderwunsch-Informationszentrums verlinkt ist, wurde ein Newsletter-Service eingerichtet, so dass interessierte Nutzer, die im Internet Informationen zum Thema Reproduktionsmedizin suchen, sich über das Institut des Prof. Z. informieren und nach vorheriger Registrierung einen themenbezogenen Newsletter abonnieren können. Hierbei wurde ein Newsletter folgenden Inhalts versandt (auszugsweise):

„(...) Nach deutschem Embryonenschutzgesetz dürfen nur maximal drei Vorkernzellen nach dem 1. Tag in die Kultur geschickt werden. Diese müssen, nachdem sie sich geteilt haben, und nun als Embryo bezeichnet werden, alle transferiert werden. Mit dem Einsatz neuester medizinischer Errungenschaften und modernster

Technik (zum Beispiel IMSI, antioxidative Therapien etc.) im Zusammenhang mit der Selektion im Blastozystenstadium erreichen wir an unseren „IVF-Zentren Prof. Z.“ mehr als doppelt so hohe Schwangerschaftsraten als in Deutschland (...)“

In Deutschland sei „weder eine Untersuchung noch Selektion der Embryonen erlaubt“

Dagegen setzten sich die Ärzte einer Münchner Reproduktionspraxis gerichtlich zur Wehr – mit Erfolg. Die deutschen Ärzte sahen sich in ihrer Wettbewerbsstellung zu ihren so werbenden österreichischen Kollegen benachteiligt und stellten die Richtigkeit der getätigten Werbeaussagen infrage. Sie konnten vor der für derartige Verfahren zuständigen Wettbewerbskammer des Landgerichts München I eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirken. Auf den Widerspruch des österreichischen Reproduktionsarztes kam es zur mündlichen Verhandlung. Der Beklagte berief sich zur Begründung seiner exorbitanten Erfolgsraten auf das österreichische IVF-Register, in dem er in 2009 für seine Bregenzer Praxis lediglich 135 Behandlungszyklen meldete. Dem standen die circa 30 000 prospektiv erhobenen, jederzeit nachvollziehbaren und klar dokumentierten Behandlungszahlen des deutschen IVF-Registers (DIR) entgegen.

In der mündlichen Verhandlung nahmen die drei mit der Entscheidung befassten Berufsrichter der 33. Zivilkammer mitunter umfassende rechtliche Ausführungen des Beklagten zum deutschen Embryonenschutzgesetz (ESchG) interessiert entgegen, auf die es bei der Entscheidung des Gerichts jedoch aus prozessualen Gründen nicht mehr ankam.

Der Beklagte argumentierte damit, dass seine deutschen Kollegen einer weitaus restriktiveren Gesetzeslage unterliegen

Quelle:



IMPRESSUM

Verlag:
Planimed GmbH Gesellschaft für Kommunikation
Kiefenweg 6, 55291 Saulheim b. Mainz

Geschäftsführung:
Dr. med. Uwe A. Richter

Herausgeber:
Dr. med. Uwe A. Richter (v.i.S.d.P.)

Chefredaktion:
Prof. Dr. med. Christian J. Thaler

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Dr. med. Christian Albring, Prof. Dr. med. Rupert Martin Bauersachs, Prof. Dr. rer. nat. Henning M. Beier, RA Johannes Daunderer, Dr. med. Jürgen Dinger, Dr. med. Marek Goeckjan, Prof. Dr. rer. nat. Ursula-F. Habenschütz, Prof. Dr. med. Michael Ludwig, Dr. med. Beate Luxembourg, Michael Morper, Petra Peschel, Prof. Dr. med. Dr. med. h.c. Thomas Rabe, Dr. med. Hannelore Rott

Redaktion:
Petra Peschel

Anschrift der Redaktion:
Postfach 44 02 65, 80, 80751 München
Telefon: 0 89/66 01 11 53
Fax: 0 89/66 01 11 22, E-Mail: redaktion@gyne.de
Internet: www.gyne.de

Wissenschaftlicher Beirat:
Prof. Dr. Dr. H. M. Beier, Aachen • Dr. Dr. H.-J. Bidmann, Siegen • Priv.-Doz. Dr. C. Dannecker, München • Prof. Dr. K. Friese, München • Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel • Dr. Yukiko L. von Hasselbach, München • Prof. Dr. P. Hillemanns, Hannover • Prof. Dr. F. Kainer, München • Dr. med. Franz Edler von Koch, München • Prof. Dr. B. Koletzko, München • Prof. Dr. Dr. A. O. Mueck, Tübingen • Prof. Dr. T. Rabe, Heidelberg • Dr. K. Schaudig, Hamburg • Dr. A. Schwenkhan, Hamburg • Priv.-Doz. Dr. M. Spannagl, München • Prof. Dr. med. Alexander Strauss • Dr. N. Weissendorfer, München • Prof. Dr. L. Wildt, Innsbruck • Prof. Dr. M. von Wolff, Bism

Anzeigen:
Planimed GmbH Gesellschaft für Kommunikation
Dr. med. Uwe A. Richter
Kiefenweg 6, 55291 Saulheim b. Mainz
Tel.: 0 67 32/6 00 28 73, Fax: 0 67 32/6 00 28 74
E-Mail: anzeigen@planimed-online.de

Bezug:
Jahresabonnement (12 Fachzeitungen): € 30,00 inkl. Porto und MwSt., Einzelpreis: € 3,00
(Bezug für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendgynäkologie e.V. kostenlos – kann aus technischer/wirtschaftlicher Gründen nur zusammen mit gyne bezogen werden)

Supplement der „gyne“: „korasion“ (erscheint vierteljährlich)

Layout und Produktion:
DG Medien GmbH, Maaßstraße 32/1, 69123 Heidelberg

Druck:
Hoehl-Druck Medien + Service GmbH, 36251 Bad Hersfeld

Mit dem Namen eines Autors gezeichnete Beiträge geben nicht immer unbedingt auch die Auffassung des Herausgebers und der Redaktion wieder.

Bei Einsendung von Manuskripten wird das Einverständnis zur vollen oder teilweisen Veröffentlichung vorausgesetzt. Für veröffentlichte Beiträge behält sich der Verlag das ausschließliche Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Übersetzung, auch von Auszügen, vor. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages.

Druckauflage:
9.990

ISSN 0179-9185

LA-MED
Fachzeitschrift 2010

würden als österreichische Reproduktionsmediziner. Bei der künstlichen Befruchtung könne er nach österreichischer Gesetzeslage – anders als unter Geltung des deutschen ESchG – alle Embryonen weiter kultivieren und den besten Embryo fünf Tage später in die Gebärmutter einsetzen.

Dieses Verfahren der Blastozysten Selektion erlaube es ihm, anders als seinen deutschen Kollegen, weitaus höhere Erfolge zu erzielen. In Deutschland hingegen sei weder eine Untersuchung noch Selektion der Embryonen erlaubt. Dort dürften auch nicht mehr als drei Embryonen heranreifen. Am Ende der Verhandlung legten die Richter dem Beklagten nahe, seinen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung mangels Erfolgsaussichten zurück zu nehmen. Nachdem dies nicht erfolgte, erließ das Gericht das folgende Endurteil.

Das Urteil: unzulässige irreführende Werbung

Die 33. Zivilkammer des Landgerichts München I urteilte in 1. Instanz am 21.12.2010 (Az: 33 O 19096/10), dass der Widerspruch des Beklagten gegen die vorab ergangene einstweilige Verfügung dieses Gerichts zurückgewiesen wird. Dem österreichischen Reproduktionsmediziner Prof. Z. und seinem deutschen Kinderwunsch-Informationszentrum wurde es damit unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250 000 Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken zu äußern, dass er mit dem Einsatz neuester medizinischer Errungenschaften und modernster Technik im Zu-

sammenhang mit der Selektion im Blastozystenstadium an seinen IVF-Zentren mehr als doppelt so hohe Schwangerschaftsraten als in Deutschland erziele. Die Verwendung falscher oder irreführender Tatsachen zu werbenden Zwecken stellt einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Das Gericht bewertete die getätigten Aussagen des Beklagten als unzulässige irreführende Werbung.

Fazit für die Praxis

Kinderwunschpaare mit schwierigen Voraussetzungen sind, insbesondere nach einigen nicht den gewünschten Erfolg versprechenden Behandlungszyklen, in hohem Maße empfänglich für vermeintlich erfolgversprechendere Verfahren der Reproduktionsmedizin. Wenn es sein muss auch im Ausland. Sie sind meist bereit, unter ganz erheblichem persönlichem und finanziellem Einsatz ihrem Kinderwunsch zum Erfolg zu verhelfen. Wer als ärztlicher Leistungsanbieter einem solchen, höchst sensiblen Klientel gegenübersteht, tut gut daran, penibel darauf zu achten, dass seine Werbung hinsichtlich der verwandten Verfahren und den zu erwartenden Erfolgsaussichten absolut korrekt ist. Jede Irreführung des Kundenkreises hat hierbei zu unterbleiben.

Wer als niedergelassener allgemein tätiger Gynäkologe seine Kinderwunschpatientinnen bei der Wahl des richtigen Kinderwunschzentrums berät und begleitet, sollte darüber hinaus der häufig verbreiteten Fehleinschätzung seiner Patientinnen, im Ausland sei alles besser, aktiv entgegenwirken. Die Deutsche Reproduktions-

medizin hat sich nicht hinter der ausländischen Konkurrenz zu verstecken. Das sehen die deutschen Gerichte ebenso, wie es auch dieser Fall zeigt. Mitunter ist auch das deutsche ESchG besser als sein zum Teil immer noch schlechter Ruf. Juristisch ist es seit etwa zehn Jahren klar, dass nach der zur Zeit in Deutschland geltenden Rechtslage eine IVF-Behandlung nach internationalen Standards nicht durch das ESchG erschwert wird, sondern nur durch eine teilweise publizierte irri- gere Rechtsansicht.

Die irrtümliche Annahme der Bundesärztekammer (BÄK) aus den 1990er-Jahren (Dreierregel) ist mittlerweile obsolet. Hingegen ist es natürlich auch in Deutschland erlaubt, die entwicklungsfähigen befruchteten Eizellen zu identifizieren und mit Zustimmung der Frau zu übertragen. Spätestens nach der am 6. Juli 2010 ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Präimplantationsdiagnostik (PID) (BGH 5 StR 386/09) kann die Wiederholung alter Positionen nur noch als Irreführung eingestuft werden.

Hierbei muss auch bedacht werden, dass eine Übertragung aller entwickelten Embryonen ohne entsprechende Aufklärung der Frau verboten ist, da § 4 Abs. 1 Nr. 1 ESchG es nämlich gebietet, der Frau die Entscheidung zu überlassen, ob sie (falls vorhanden) nur eine oder zwei Blastozysten übertragen bekommen möchte. Der oder die Ärztin muss sie darüber aufklären. Deutsche Reproduktionsmediziner dürfen lediglich keine Vorratsbefruchtung anstreben, es also nicht von Anfang an auf eine Selektion anlegen, sondern sie sollen individuell prognostizieren, wie viele Eizellen bei dieser Frau über das 2-PN-Stadium (Vorkernstadium) hinaus sich weiter entwickeln sollen, damit eine aussichtsreiche Behandlung möglich ist. Eine andere Interpretation ist weder vom Wortlaut noch von der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck des Embryonenschutzgesetzes gedeckt. Die jeweils aussichtsreichste Behandlung ist danach durchzuführen. ■



Der britische Mediziner und Nobelpreisträger Robert Geoffrey Edwards legte die Grundlagen für die In-Vitro-Fertilisation (IVF). Die dargestellte Mikroinjektion, die intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), ist eine Weiterentwicklung: Unter einem speziellen Mikroskop wird ein einzelnes Spermium in eine dünne Pipette aufgezogen und direkt in die Eizelle eingebracht.



Korrespondenzadresse:
Rechtsanwalt Johannes Dauderer
Fachanwalt für Medizinrecht und
Fachanwalt für Strafrecht
Ratajczak und Partner
Rechtsanwälte – Standort München
Nymphenburger Straße 113
80636 München
E-Mail: dauderer@rpm.de;
Internet: www.rpm.de